NEUFASSUNG DER SATZUNG DER IHK REGION STUTTGART

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart hat am 27.05.2022 gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBI. I, S. 920 ff.), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.2021 (BGBI. I S. 3306) geändert worden ist und gemäß § 4 Abs. 2 lit. a) der Satzung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 24.03.2015, folgende Satzung zur Neufassung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 24.03.2015, folgende Satzung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 24.03.2015, beschlossen:

Satzung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Beschluss am 27. Mai 2022. Die Satzung der IHK Region Stuttgart erfasst sowohl weibliche als auch männliche Amtsbezeichnungen. Maßgeblich ist jeweils die Form, die dem Geschlecht der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers entspricht.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

(1) Die IHK führt den Namen "Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart".

(2) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart. Ihr Gebiet ist die Region Stuttgart.
(3) Die IHK ist tätig mit Bezirkskammern in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr und einem Stützpunkt in Nürtingen. Die Bezeichnungen der Bezirkskammern richten sich nach den Namen der Landkreise ihrer jeweiligen Standorte. Abweichend davon führt die Bezirkskammer für den Landkreis Esslingen den Namen "Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen".

(4) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat Dienstherreneigenschaft und führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die IHK hat die Aufgaben, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden, einschließlich der Gesamtveraturung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft der Region Stuttgart zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Gewerbebetriebe sowie Bezirke abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten, zu den im Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden der Region Stuttgart liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen sowie für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung zu wirken.

(2) Die Bezirkskammern nehmen die Aufgaben der IHK wahr, soweit sie Angelegenheiten ihres Bezirks betreffen. Sie können Beschlüsse der IHK konkretisieren und Positionen daraus ableiten.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die IHK den angemessenen Minderheitenschutz zu gewährleisten, indem im Rahmen der Kommunikation auf abweichende Positionen hingewiesen wird und abweichende Stellungnahmen in zumutbarer Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 3 Organe

Die Organe der IHK, unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, sind:

die Vollversammlung,

das Präsidium,

die Präsidentin oder der Präsident,

die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 120 Mitgliedern. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sind die wirtschaftliche und bezirkliche Struktur des Kammergebietes sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Gewerbezweige zu berücksichtigen.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt insbesondere vorbehalten die Beschlussfassung über:

a) Satzung

b) Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung

c) Finanzstatut, das Regelungen zum Wirtschaftsplan, zur Rechnungslegung und zur Abschlussprüfung enthält

d) Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab

für die Beiträge und Sonderbeiträge festgestellt werden

e) Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten f) Wahl und Abwahl der stellvertretenden Präsidentinnen oder der stellvertretenden Präsidenten, der Präsidentinnen oder der Präsidenten der

vertretenden Präsidenten, der Präsidentinnen oder der Präsidenten der Bezirkskammern und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten der Bezirkskammern

g) Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer h) Bestellung und Abberufung der Hauptgeschäftsführerin oder des Haupt-

geschäftsführers

 Bestellung und Abberufung der leitenden Geschäftsführerinnen oder der leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammern

j) Erteilung der Entlastung

k) Einrichtung und Auflösung von Bezirkskammern sowie eine Änderung ihrer örtlichen Zuständigkeit

Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern, die

Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse und die Beteiligung hieran gemäß § 10 IHKG, sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG

m) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften

n) Ernennungen gemäß § 5 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBI. S. 77) in der jeweils geltenden Fassung o) Erlass der Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens

 p) Bildung von Ausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses
 q) Vorschlag der Arbeitgebervertreterinnen oder der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss

r) Errichtung von ständigen Schiedsgerichten

s) Ehrenmitgliedschaften

t) Erlass von Geschäftsordnungen für Vollversammlung und Ausschüsse unbeschadet der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes

u) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung

(3) Der Berufsbildungsausschuss beschließt Rechtsvorschriften, die von der IHK nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zu erlassen sind. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn sie Mittel erfordern, die im laufenden Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, oder wenn in den folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die den Aufwand für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht nur unwesentlich übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können sich in ihrer Amtsausübung nicht vertreten lassen und nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben ihre ehrenamtliche T\u00e4tigkeit unter Wahrung des Gesamtinteresses der Wirtschaft auszu\u00fcben. Sie sollen die Compliance-Richtlinie der IHK beachten. Sie haben \u00fcber alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Pr\u00e4sidentin oder der Pr\u00e4sident hat die Mitglieder der Vollversammlung vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit dar\u00fcber zu informieren und sie hierzu und zu einer objektiven Wahrmehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Bedarf bis zu viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige nach Maßgabe der Regelungen in der Geschäftsordnung der Vollversammlung öffentlich. Sie werden nicht aufgezeichnet. Sitzungstermine, Dauer der Sitzung, Sitzungsort und die Tagesordnung werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt und der Vollversammlung eine angemessene Zeit vorher mitgeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Eine außerordentliche Vollversammlung ist zudem einzuberufen. sofern mindestens ein Viertel der Vollversammlungsmitglieder entsprechende Anträge unter Nennung des Beratungsgegenstandes und mindestens eines darauf bezogenen Sachantrags schriftlich oder per Email stellen. Dies gilt nicht für Beratungsgegenstände, die innerhalb der letzten 12 Monate bereits in einer Sitzung der Vollversammlung behandelt worden sind oder wenn die Vollversammlung die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes für eine der nächsten ordentlichen Sitzungen bereits beschlossen hat oder die Präsidentin oder der Präsident gegenüber den Antragsstellerinnen und Antragsstellern erklärt, dass der Beratungsgegenstand Bestandteil der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung sein wird. Eine außerordentliche Vollversammlung wird auch nicht für Beratungsgegenstände durchgeführt, deren Behandlung die Vollversammlung durch Beschluss abgelehnt hat.

(2) ¹ Jedes Mitglied der Vollversammlung kann die Behandlung von Tagesordnungspunkten beantragen. ² Die Anträge sind zu begründen und sind spätestens drei Wochen vor dem Tag der Sitzung der Vollversammlung schriftlich oder per Email an die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer zu richten, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. ³ Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Behandlung von Tagesordnungspunkten sind zu berücksichtigen, sofern nicht durch den inhaltlichen Umfang der Tagesordnungspunkte oder durch die Anzahl der Tagesordnungspunkte eine angemessene Behandlung durch die Vollversammlung in Frage gestellt wird. ⁴ Bleiben Anträge von Vollversammlungsmitgliedern nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 unberücksichtigt, ist bei der Vollversammlung ein Beschluss herbeizuführen, ob zur Behandlung der Anträge eine außerordentliche Sitzung einberufen wird, ob sie auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung behandelt werden sollen oder ob die Anträge auf Behandlung in der Vollversammlung abgelehnt werden.

⁵ Beantragte Tagesordnungspunkte müssen nicht berücksichtigt werden, wenn

die Vollversammlung den gleichen Beratungsgegenstand des beantragten Tagesordnungspunkts innerhalb der letzten 12 Monate bereits behandelt hat.
⁶ Die Einladung der Vollversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung, ⁷ In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche reduziert werden.

⁸ Die Gründe für die Eilbedürftigkeit sind im Einladungsschreiben zu nennen. ⁹ Beschlussanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind bis zu einer Woche vor dem Tag der Sitzung der Vollversammlung schriftlich oder per Email an die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer zu richten und sind zu begründen. 10 Präsidentin oder Präsident und Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer sorgen dafür, dass alle rechtzeitig vor der Sitzung vorliegenden Beschlussanträge im Vorfeld der Sitzung – regelmäßig eine Woche vor dem Sitzungstag – den Mitgliedern der Vollversammlung übermittelt werden. ¹¹ Der Übermittlung kann eine Stellungnahme des Präsidiums oder der Präsidentin oder des Präsidenten, einschließlich einer Beschlussempfehlung beigefügt werden. 12 Beschlussanträge, die nicht in das Aufgabengebiet der IHK fallen oder sonst rechtswidrig sind, können von der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht zur Behandlung und Abstimmung zugelassen werden; entsprechende Beschlussanträge sind iedoch gleichwohl zu behandeln und zu einer Beschlussfassung durch die Vollversammlung zuzulassen, sofern von einem Viertel der Vollversammlungsmitglieder entsprechende Anträge auf Zulassung gestellt werden. 13 Der Versand bzw. die Bereitstellung der Einladungsschreiben und vorbereitender Unterlagen erfolgt schriftlich oder elektronisch, zum Beispiel per Email oder Downloadmöglichkeit.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, rechtzeitig mitzuteilen, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder diese vorzeitig verlassen müssen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung der Vollversammlung. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Sie oder er ist berechtigt, sich mit eigenen Wortbeiträgen und Empfehlungen an der Sitzung zu beteiligen und auch Mitarbeiter der IHK hinzuzuziehen und für Wortbeiträge zu beteiligen. (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Sie gilt so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied vor einer Beschlussanfahigkeit erstzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese auf Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung, über die Wahl beziehungsweise Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und für

Beschlüsse über wirtschaftspolitische Positionen.

(6) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme. Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich gewählte Mitglieder der Vollversammlung sind. Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse über die Errichtung und Auflösung von Bezirkskammern oder einer Änderung ihrer örtlichen Zuständigkeit bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder.

(7) Abstimmungen über Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Präsidentin oder der Präsident dies bestimmt oder ein Viertel der teilnehmenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Alle Abstimmungen und Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungeräte bzw. -systeme durchgeführt werden. Das verwendete Gerät bzw. System muss dabei geheime Abstimmungen und Wahlen ermöglichen.

(8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlungen ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls vorzunehmen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und von der Hauptgeschäftsführerin oder vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Bis zum Sitzungsende kann verlangt werden, dass das Bestehen abweichender Meinungen zu in der Sitzung behandelten und beschlossenen wirtschaftspolitischen Positionierungen in der Niederschrift festzuhalten ist. Persönliche Erklärungen, die als derart bezeichnete Äußerungen in der Vollversammlung mündlich abgegeben werden, können binnen Wochenfrist im Nachgang einer Sitzung in schriftlicher Form als Anlage zum Protokoll beigefügt werden, sind aber nicht Teil des Protokolls. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht binnen zwei Wochen nach Versand bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten Änderungsanträge schriftlich oder elektronisch, zum Beispiel per Email eingegangen sind. Über fristgerecht eingegangene Protokolländerungsanträge entscheidet die Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(9) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine solche Geschäftsordnung tritt erst außer Kraft, wenn eine neu gewählte Vollversammlung eine neue Geschäftsordnung beschließt. Gleiches gilt für die von der Vollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für die Ausschüsse.

§ 5a Virtuelle und hybride Teilnahme an Sitzungen / Beschlussfassungsverfahren

(1) Das Präsidium kann beschließen, dass ordentliche oder außerordentliche Sitzungen der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation bei

zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden, an der die Mitglieder der Vollversammlung nicht oder nur in Teilen persönlich am Versammlungsort teilnehmen. Das Präsidium entscheidet, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 1 herzustellen ist. (2) Das Präsidium kann beschließen, dass über Beschlussvorlagen zu Sitzungen der Vollversammlung gemäß §5 oder §5a Abs. 1 in einem der Sitzung nachgelagerten nicht-öffentlichen Beschlussfassungsverfahren durch Stimmabgabe gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Textform innerhalb einer vom Präsidium zu bestimmenden, mindestens dreitägigen Frist abgestimmt wird. Die jeweiligen Beschlüsse sind gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung zu dem Beschlussfassungsverfahren eingeladen wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung sich innerhalb der gesetzten Frist an diesem Beschlussfassungsverfahren beteiligt hat und die jeweiligen Beschlüsse mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

(3) Das Präsidium kann beschließen, dass Beschlüsse der Vollversammlung in einem eigenständigen nicht öffentlichen Beschlussfassungsverfahren durch Stimmabgabe gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Textform innerhalb einer vom Präsidium zu bestimmenden, mindestens dreitägigen Frist gefasst werden. Das von der Durchführung einer Sitzung gemäß § 5 oder § 5a Abs. 1 unabhängige Beschlussfassungsverfahren richtet sich nach § 5a Abs. 2 S. 2 und findet auf Beschlussgegenstände nach § 4 Abs. 2 S. 2 lHKG keine Anwendung.

(4) Auf die Verfahren nach § 5a finden die Regelungen aus § 5 sowie der Geschäftsordnung für die Vollversammlung sinngemäß Anwendung, soweit Satzung oder Geschäftsordnung keine abweichenden ausdrücklichen Regelungen treffen.

(5) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 Wahlordnung der IHK Region Stuttgart geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt. (6) Die Verfahren nach § 5a finden für das Präsidium nach § 6 und für Ausschüsse nach § 8 entsprechende Anwendung. Die Entscheidung über die Art und Weise der Durchführung trifft die Präsidentin oder der Präsident bzw. die oder der Ausschussvorsitzende. (7) Die Verfahren nach § 5a finden auch in den Bezirks-

kammern entsprechend Anwendung. Die Entscheidung

über die Art und Weise der Durchführung trifft die

Präsidentin oder der Präsident der Bezirkskammer

§ 6 Präsident/Präsidentin, Präsidium

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die IHK im Einvernehmen mit dem Präsidium nach den Beschlüssen und Richtlinien der Vollversammlung. Sie oder er hat zwei aus der Mitte des Präsidiums zu wählende Stellvertreterinnen oder Stellvertreteter, eine oder einer soll dem Stadtkreis Stuttgart angehören, die oder der andere soll Präsidentin oder Präsident einer Bezirkskammer sein. Gehört die Präsidentin oder der Präsident einer Bezirkskammer an, so kann sie oder er auch Präsidentin oder Präsidentin oder zum Präsidenten der IHK soll die Bezirksversammlung in der Regel gehört werden.

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie bis zu zehn ordentlichen und bis zu zehn stellvertretenden Mitgliedern, nämlich insbesondere den aus der Mitte des Präsidiums zu wählenden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Präsidentin oder des Präsidenten, den Präsidentinnen oder Präsidenten der Bezirkskammern und den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Bezirkskammern. Davon entfallen ie ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied auf jede Bezirkskammer sowie vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder auf den Stadtkreis Stuttgart Hinzu kann ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied kommen, das die Vollversammlung unabhängig von der bezirklichen Zuordnung wählt. Die Präsidentin oder der Präsident, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Präsidentinnen oder Präsidenten der Bezirkskammern sind stets ordentliche Mitglieder des Präsidiums. Bei den Wahlen des Präsidiums soll auf ein angemessenes Verhältnis weiblicher und männlicher Mitglieder geachtet werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen

des Präsidiums ein und leitet sie. Das Präsidium tritt jeweils mit seinen ordentlichen Mitgliedern zusammen; im Falle der Verhinderung nehmen deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil. Die Präsidentin oder der Präsident kann veranlassen, dass wichtige Angelegenheiten im Präsidium durch alle Mitglieder des Präsidiums beraten werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums entspricht der Wahlperiode der Vollversammlung. Sie nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder der Nachfolger wahr; Wiederwahl ist zulässig. (5) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium und/oder die Präsidentin oder der Präsident ist dabei insbesondere berechtigt, zu allen Wahlen der Vollversammlung Wahlvorschläge und zu allen Beschlüssen Beschlussempfehlungen abzugeben. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Abs. 2 S.2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten. (6) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Eine Übermittlung in Textform, zum Beispiel per Email ist ausreichend.

(7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine solche Geschäftsordnung tritt erst außer Kraft, wenn ein neu gewähltes Präsidium eine neue Geschäftsordnung beschließt.

§ 7 Bezirkskammern, Bezirksversammlungen, Bezirkskammerpräsidien

(1) Die Bezirkskammern sind Untergliederungen der IHK. Bei den Bezirkskammern werden Bezirksversammlungen gebildet. Ihnen gehört neben den Vollversammlungsmitgliedern des Bezirks die doppelte Zahl zur Vollversammlung wählbarer IHK-Zugehöriger an. Die nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder der Bezirksversammlungen werden im Rahmen der Vollversammlungswahl gewählt; ihre Wahl sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung. Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung können weitere Mitglieder der Bezirksversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung hinzu wählen. Das bedeutet insbesondere, dass für die Hinzuwahl die Regelungen der Wahlordnung zum Vorschlagsrecht und zur Wahlprüfung auf die Mitglieder der Bezirksversammlungen und die Präsidien der Bezirkskammern zu beziehen sind.

(2) Die Bezirksversammlungen sind über die bezirklichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsplans zu unterrichten. Sie schlagen der Vollversammlung insbesondere vor

a) die Planansätze der Aufwendungen für ihren Bezirk b) aus dem Kreis der Vollversammlungsmitglieder des Bezirks, die Präsidentin oder den Präsidenten der Bezirkskammer und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die bzw. der auf die Bezirkskammer entfällt. Das Vorschlagsrecht gilt auch für eine Abwahl. Die Bezirksversammlungen können zur Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben bis zu zwei weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Bezirkskammer wählen. Diese bilden gemeinsam das Präsidium der Bezirkskammer.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Bezirkskammer leitet die Bezirksversammlung. Auf die Bezirksversammlung und die Mitglieder der Bezirksversammlung finden die Satzungsbestimmungen für die Vollversammlung und die Vollversammlungsmitglieder sinngemäß Anwendung. (4) Die leitenden Geschäftsführerinnen und die leitenden Geschäftsführerinnen und die leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammern werden von den Bezirksversammlungen der Vollversammlung zur Bestellung vorgeschlagen; entsprechendes gilt für eine Abberufung. (5) Für die Behandlung bezirksbezogener Angelegenheiten können bei den Bezirkskammern Arbeitskreise gebildet werden; § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben oder für die Behandlung bestimmter

Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Das Präsidium beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder und kann dabei auch Personen berufen, die der Vollversammlung nicht angehören oder zur Vollversammlung nicht wählbar sind. Das Präsidium hat das Recht, Ausschussmitglieder abzuberufen. Die Ausschussmitglieder sollen Mitgliedsunternehmen aus dem Kammerbezirk zuzuordnen sein. Sie sollen eine fachliche Eignung zur Mitarbeit im jeweiligen Ausschuss vorweisen können. Die Vollversammlung kann dem Präsidium durch Beschluss die Berufung oder Abberufung von Ausschussmitgliedern verbindlich vorschlagen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses hat die Möglichkeit, Gäste und Referenten hinzuzuziehen. (3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die leitenden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Bezirkskammern sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(5) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Vorsitzenden der von der Vollversammlung eingerichteten Ausschüsse haben ein Teilnahmerecht an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung. Sie werden zu den Sitzungen einschließlich der sie jeweils betreffenden Unterlagen eingeladen und haben ein Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 9 Geschäftsführung; Anstellungsverträge

(1) Die Geschäfte der IHK werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vollversammlung und des Präsidiums von der Hauptgeschäftsführerin oder vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Sie oder er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer hat zwei vom Präsidium auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers zu bestellende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, von denen eine leitende Geschäftsführerin oder einer leitender Geschäftsführer einer Bezirkskammer sein soll.

(2) Die laufenden Geschäfte der Bezirkskammern werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vollversammlung und der Bezirksversammlungen von den leitenden Geschäftsführerinnen oder den leitenden Geschäftsführern der Bezirkskammern geführt.

(3) Alle Anstellungsverträge sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Das Angestellterverhältnis der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium, die Anstellungsverhältnisse der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und der vom Präsidium auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführer und der vom Präsidium auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers zu bestellenden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer geregelt. Einstellungen und Kündigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer; sie oder er kann diese Befugnis übertragen.

(4) In den Bezirkskammern werden die Anstellungsverhältnisse der leitenden Geschäftsführerinnen oder leitenden Geschäftsführer durch die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Bezirkskammern im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer geregelt. Einstellungen und Kündigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen durch die leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammern.

(5) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die leitenden Geschäftsführerinnen oder die leitenden Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Bezirkskammerpräsidien teil.

§ 10 Vertretung

(1) Präsidentin oder Präsident und Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann von einer stellvertretenden Präsidentin oder einem stellvertretenden Präsidenten vertreten werden, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer durch eine oder einen seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. (3) Für die laufenden Geschäfte der IHK ist die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; für die von den Bezirkskammern wahrgenommenen laufenden Geschäfte sind die leitenden Geschäftsführerinnen oder die leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammern allein vertretungsberechtigt. (4) In Vereinen und Organisationen wird die IHK durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer vertreten. Soweit die IHK in Vereinen und Organisationen in Wahrnehmung bezirksbezogener Angelegenheiten mitwirkt, wird sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bezirkskammer und die leitende Geschäftsführerin oder den leitenden Geschäftsführer der Bezirkskammer vertreten. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 6 Abs. 5 Satz 4 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsidentin oder Präsident und Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11 Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Präsidentin oder der Präsident legt der Vollversammlung alljährlich den von der Hauptgeschäftsführerin oder vom Hauptgeschäftsführer mit den Bezirkskammern vorbereiteten und vom Präsidium und dem mit bis zu zehn Vollversammlungsmitgliedern besetzten Haushaltsausschuss beratenen Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans zur Beschlussfassung vor. Die Präsident und die Hautgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung. Anträge hierzu werden aus der Mitte der Vollversammlung gestellt.

(5) Die Bezirkskammern k\u00f6nnen im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen bezirklichen Planans\u00e4tze Aufwendungen t\u00e4tigen.

§ 12 Veröffentlichungen, Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist. Auch Bekanntmachungen der IHK werden regelmäßig in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht, können jedoch alternativ auch im Internet auf der Internetseite der IHK Region Stuttgart unter Angabe des Tages der Einstellung veröffentlicht werden, soweit keine abweichende Regelung durch eine Satzung getroffen wird. Sie gelten am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgemacht.

§ 13 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. März 2015 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 29. 07.2022 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt, Az. WM42-42-366/106.

Ausgefertigt: Stuttgart, den 01.08.2022

Marjoke Breuning Präsidentin Johannes Schmalzl Hauptgeschäftsführer